



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.3.1.1.3

Ausgabe vom 1. August 2013

Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern

vom 31. Januar 2013

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 26, Art. 28 Abs. 1 und Art. 53a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Die Ombudsstelle der Stadt Luzern dient ratsuchenden Privaten im Umgang mit der städtischen Verwaltung sowie dem städtischen Personal als unabhängige Anlaufstelle, um für Beanstandungen Lösungen zu finden.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Ombudsstelle schafft Vertrauen zwischen den beteiligten Parteien.

² Sie prüft Beanstandungen, vermittelt in Konflikten, hilft Lösungen zu finden und empfiehlt Verbesserungen.

³ Sie erteilt ratsuchenden Personen Auskunft und berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens.

Art. 3 *Beanstandungsberechtigte*

¹ Als Private gemäss Art. 53a Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung gelten auch Ausländerinnen und Ausländer, nicht in der Stadt Luzern Wohnende, Jugendliche, Personen mit einer Beistandschaft sowie juristische Personen.

² Unter städtische Mitarbeitende gemäss Art. 53a Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung fallen alle Personen, die bei der Stadt Luzern in einem öffentlich- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt sind, unabhängig von dem auf sie anwendbaren Personalrecht.

Art. 4 *Zuständigkeit*

¹ Die Ombudsstelle ist für alle Beanstandungen zuständig, welche den Stadtrat und Personen betreffen, die bei der Stadt Luzern in einem öffentlich- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt sind.

² Ausdrücklich ausgenommen von der Zuständigkeit der Ombudsstelle sind Beanstandungen gegen Tätigkeiten namentlich folgender Organisationen:

- a. Grosser Stadtrat;
- b. Einbürgerungskommission der Stadt Luzern;
- c. Gemeinde- und Zweckverbände;
- d. juristische Personen, an denen die Stadt beteiligt ist.

II. Verfahren

Art. 5 *Verfahrensbeginn*

¹ Die Ombudsstelle wird auf Beanstandungen und Anfrage hin tätig.

² Wer eine Beanstandung oder Anfrage anbringen will, hat ein rechtliches oder tatsächliches Interesse glaubhaft zu machen.

Art. 6 *Form und Wirkung*

¹ Die Beanstandung oder die Anfrage ist weder an eine Form noch an eine Frist gebunden.

² Sie wirkt sich nicht auf Rechtsmittelfristen aus und ersetzt die erforderlichen Vorkehrungen und Eingaben zur Wahrung von Rechten und die Einhaltung von Pflichten nicht.

Art. 7 *Prüfung*

¹ Die Ombudsstelle entscheidet selbstständig und abschliessend, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will.

² Nimmt sie ein Anliegen zur Prüfung entgegen, gibt sie der betroffenen Verwaltungsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Die Ombudsstelle prüft die Handlungen der betroffenen Verwaltungsstelle auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit.

Art. 8 *Prüfungsinstrumente*

Die Ombudsstelle klärt den Sachverhalt bei den Beteiligten, Dritten und anderen Behörden ab, namentlich durch:

- a. Einholen schriftlicher und mündlicher Auskünfte;
- b. umfassende Einsichtnahme in die Akten und Edition von Akten unter Vorbehalt anderslautender übergeordneter Vorschriften;
- c. Durchführung von Besprechungen;
- d. Augenschein vor Ort;
- e. Beizug von sachverständigen Personen bei Geschäften, zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse erforderlich sind.

Art. 9 *Verfahrensabschluss*

Die Ombudsstelle erledigt die geprüfte Beanstandung oder Anfrage in geeigneter Weise, indem sie namentlich

- a. der anfragenden Person Rat und Antwort erteilt;
- b. die Beteiligten über das Ergebnis der Abklärungen informiert;
- c. zwischen den Beteiligten vermittelt;
- d. die Angelegenheit mit der betroffenen städtischen Verwaltungsstelle bespricht;
- e. bei Bedarf eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Verwaltungsstelle erlässt. Die Empfehlung wird auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, der anfragenden Person und nach Ermessen weiteren Beteiligten und interessierten städtischen Verwaltungsstellen zugestellt.

Art. 10 *Mitwirkungspflicht*

Der Stadtrat und die betroffene Verwaltungsstelle:

- a. unterstützen die Ombudsstelle und wirken bei den Abklärungen mit;
- b. nehmen das Prüfungsergebnis der Ombudsstelle zur Kenntnis und beurteilen, ob und welche Massnahmen zu treffen sind, um dem Anliegen Rechnung zu tragen;
- c. informieren die Ombudsstelle und die anfragende Person über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.

Art. 11 *Unentgeltlichkeit*

Die Dienstleistungen und das Verfahren vor der Ombudsstelle sind kostenlos.

III. Wahl und Organisation

Art. 12 *Wahl*

¹ Der Grosse Stadtrat wählt die Ombudsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar des übernächsten Jahres nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Stadtrates.

Art. 13 *Stellvertretung*

¹ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird bei längerer Abwesenheit und bei einem Ausstand der Ombudsperson tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Geschäftsprüfungskommission. Im Übrigen sind die Bestimmungen betreffend den Ausstand gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.

Art. 14 *Anstellungsbedingungen*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für die Anstellung der Ombudsperson und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Sie legt insbesondere die Besoldung bzw. die Entschädigung fest.

² Die Anstellung der Ombudsperson erfolgt grundsätzlich über ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Das städtische Personalreglement und die dazugehörenden Ausführungserlasse finden in diesem Fall auf die Ombudsperson Anwendung. Die Geschäftsprüfungskommission kann für die Ombudsperson auch eine Anstellung auf Mandatsbasis gemäss Abs. 3 vorsehen.

³ Die Anstellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt auf Mandatsbasis mit privatrechtlichem Vertrag. Die Entschädigung erfolgt gemäss dem zeitlichen Aufwand.

Art. 15 *Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit*

¹ Die Ombudsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind verwaltungsunabhängig und handeln nicht auf Weisung.

² Sie dürfen kein anderes städtisches öffentliches Amt und keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben.

Art. 16 *Organisation der Ombudsstelle*

¹ Die Ombudsperson kann ein Sekretariat führen und Mitarbeitende im Rahmen des bewilligten Voranschlags anstellen.

² Bei einer öffentlich-rechtlichen Anstellung finden das städtische Personalreglement und die dazugehörenden Ausführungserlasse Anwendung.

³ Das Personal der Ombudsstelle untersteht ausschliesslich dem Weisungsrecht der Ombudsperson.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erlässt für die Ombudsstelle ein Pflichtenheft.

⁵ Sitz der Ombudsstelle ist die Stadt Luzern.

IV. Finanzen und Berichterstattung

Art. 17 *Voranschlag*

¹ Aufwand und Ertrag der Ombudsstelle sind Teil des städtischen Voranschlags für die Laufende Rechnung. Der Grosse Stadtrat bewilligt die Mittel für die Ombudsstelle jährlich im Rahmen des Voranschlags.

² Die Ombudsperson bringt nach Rücksprache mit der Geschäftsprüfungskommission den vorgesehenen Aufwand und Ertrag für die Ombudsstelle in den Voranschlag ein. Die Geschäftsprüfungskommission vertritt den Voranschlag im Grossen Stadtrat.

³ In Abweichung zum Spezifikationsgrundsatz gemäss dem Reglement über den Finanzhaushalt dürfen einzelne Kreditpositionen den budgetierten Betrag überschreiten, sofern das über den Voranschlag bewilligte Kostendach für die Leistungsgruppe „Ombudsstelle“ insgesamt eingehalten wird.

Art. 18 *Tätigkeitsbericht / Information der Geschäftsprüfungskommission*

¹ Die Ombudsstelle erstellt zuhanden des Grossen Stadtrates jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht enthält insbesondere festgestellte Mängel sowie Empfehlungen für die künftige Verwaltungspraxis und für die städtische Rechtsetzung.

² Die Ombudsstelle informiert den Stadtrat und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit.

³ Bei der Feststellung von Mängeln von erheblicher Bedeutung informiert die Ombudsstelle umgehend die Geschäftsprüfungskommission.

V. Schlussbestimmung

Art. 19 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ²

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. ³

Luzern, 31. Januar 2013

Namens des Grossen Stadtrates

Theres Vinatzer
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

² Die Referendumsfrist ist am 10. April 2013 unbenützt abgelaufen.

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 9. Februar 2013.